



Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

Allgemeine Informationen

Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren

Grundsätze

1. Standrohre werden ausschließlich an Firmen oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben. Ein Ausleihen an sonstige Privatpersonen erfolgt nicht. Sofern die entleihende Person nicht mit der Firma/ dem Rechnungsempfänger identisch ist, ist eine Vollmacht zur Berechtigung der Standrohrausleihe und der Benutzung des Standrohres durch die entleihende Person erforderlich.
2. Poolbefüllungen mit Standrohren sind nicht zulässig.
3. Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau des Standrohres und Standortwechsel, ist nicht zulässig.
4. **Bitte beachten:** frühestmöglicher Termin für die Stellung des Standrohres erfolgt 2 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen

Allgemeine Hinweise und Anforderungen

1. Zum Schutz des Trinkwassers werden für unser Versorgungsgebiet nur Standrohre mit Systemtrenner und D-Kupplung ausgegeben.
2. Der WAZV und das Gesundheitsamt behalten sich das Recht vor, jederzeit während des Betriebes oder bei Aufbau, kostenpflichtige Kontrollen auszuführen und diese zu beproben.
3. Die gültigen Prüfzeugnisse der verwendeten Schläuche und Materialien sind bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.
4. Standrohre sind gewissenhaft und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Beschädigung und Frost zu schützen.
5. Der Entleiher hat das Standrohr vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern.
6. Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck und an dem vom WAZV zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden.
7. Vor jedem Einsatz ist das Standrohr auf offensichtliche Beschädigungen oder Fehlfunktionen des Wasserzählers zu prüfen. Werden Mängel erkannt, darf das Standrohr nicht eingesetzt werden, stattdessen ist der WAZV zu informieren.
8. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden. Bei Beschädigungen der Entnahmeverrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist der WAZV hierüber ebenfalls umgehend zu benachrichtigen. Plombierungen dürfen nicht entfernt werden.
9. Bei Frost ist der Einsatz von Standrohren wegen der Gefahr einer Beschädigung und wegen möglicher Glatteisbildung nicht erlaubt.

Verkehrssicherungspflicht

1. Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt allein dem Entleiher (gesetzliche Vorgaben wie StVO oder RSA zum Absichern des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum).
2. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.
3. Der Entleiher stellt den WAZV von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren können, frei.



Benutzungshinweise

1. Nach Aufbau des Standrohres und ein vollständiges Öffnen des Hydranten (der Hydrantenspindel) durch den WAZV hat der Entleiher die Möglichkeit die Wasserentnahme am Ventil des Standrohres zu regulieren. Ein Schließen/ Öffnen des Hydranten über die Hydrantenspindel, oder das Betätigen von Schiebern um den genutzten Hydranten zu schließen, ist nicht zulässig.

Haftung und Schadensmeldung

1. Der Entleiher haftet für jegliche Beschädigung des Standrohres. Gleichfalls haftet er für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und/ oder an den angrenzenden Oberflächen entstehen.
2. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden.
3. Der Entleiher ist verpflichtet, dem WAZV Beschädigungen des Standrohres, der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie der unmittelbar angrenzenden Oberfläche zu melden.
4. Bei Verlust des Standrohres, Verlust von Standrohrzubehör und -anbauteilen ist der Entleiher verpflichtet vollen Ersatz zu leisten.
5. Bei Verlust des Standrohres berechnet sich die Standrohrtagesmiete und Grundgebühr in diesem Fall bis zum Tag der Verlustmeldung, der Wasserverbrauch wird geschätzt.
6. Der Nutzer eines Standrohrs ist verpflichtet, auf die einwandfreie Funktion des Zählers während der Wasserentnahme zu achten.
7. Bei einer Blockade des Zählwerkes ist das Standrohr sofort zurückzugeben. Wird das Standrohr mit einem blockierten Zähler zurückgegeben, wird die Wassermenge geschätzt.

Weitere Pflichten des Entleihers

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso der aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- TRWI DIN 1988
- DIN EN 1717
- DIN 2000
- DIN EN 2001-2
- DVGW Arbeitsblatt W 408

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso einzuhalten, wie die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- DVGW Arbeitsblatt W 270
- AVBWasserV
- KTW-Leitlinien vom Umweltbundesamt
- Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Infektionsschutzgesetz

Bei Missachtung der geltenden Verordnungen, Leitlinien oder allgemein anerkannten Regeln der Technik kann dies als eine Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Maßgaben über die Verwendung von Hydranten und die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung einer Eichplombe berechtigt dem WAZV, dem Entleiher die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten zu entziehen.



Besonderer Hinweis - Schmutzwassergebühr

Wird das verwendete Wasser nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet, wird vom WAZV gemäß der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWBAS) § 15 Gebührensatz, in der jeweils gültigen Fassung, zusätzlich eine Grund- und Leistungsgebühr erhoben.

Kaution

Vor der Montage eines Standrohres ist dem WAZV per Überweisung oder per Barzahlung eine Kaution in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Diese muss vor der Montage des Standrohres (mind. zwei Werktage) auf dem Konto (siehe Antrag, Seite 4.) bzw. in der Geschäftsstelle des WAZV eingegangen sein. Bei Überweisung durch den Entleiher, wird mit Rückgabe des Standrohres die Kaution verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. Forderungen für die Instandsetzung von Standrohren, die bei der Rückgabe Mängel aufweisen, werden ebenfalls mit der Kaution verrechnet.

Gebühren

Die Wassergebühren- und -beitragsatzung, die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung sowie die Verwaltungskosten-satzung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Entleiher können zudem mögliche Fremdadrechnungen entstehen (z.B. Wasserproben durch das Gesundheitsamt).



Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

1. Angaben Antragsteller/-in (Entleiher/-in)

Name der Firma

--	--	--	--	--	--

ggf. Kundennummer

Name der entleihenden Person

Straße

Hausnummer

Ort/ Ortsteil

PLZ

Email-Adresse

Telefon

2. Abnahmestelle

Straße

Hausnummer

Ort/ Ortsteil

PLZ

3. Verwendungszweck

Bauwasser (z.B. Baustellen, Befüllen von Tankfahrzeugen/ Schiffsbetankungen)

Bewässerung (z.B. Bepflanzungen)

Trinkwasser (z.B. Veranstaltungen) mit Einhaltung der geltenden Trinkwasserverordnung , § 14 Untersuchungspflichten

Wird das entnommene Wasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt?

ja

nein

4. Wunschdatum/ Uhrzeit

Aufbau am:

Abbau am:

_____ um _____ Uhr
Datum Uhrzeit

_____ um _____ Uhr
Datum Uhrzeit

Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau oder Standortwechsel des Standrohrs, ist nicht zulässig.

Die Kautions in Höhe von 300 Euro wurde hinterlegt:

bar*

Überweisung*



* Die Kautions ist mindestens zwei Werktage vor dem geplanten Ausleihdatum zu überweisen bzw. in der Geschäftsstelle des WAZV zu entrichten.

Bankverbindung des WAZV

Sparkasse Wittenberg IBAN: DE84 8055 0101 0000 0048 39 BIC: NOLA DE21 WBL

Angabe Verwendungszweck: Standrohrkautions, Straße und Ortsteil

Bankverbindung des Entleiher (für die Rückzahlung der Kautions bzw. Abrechnung/ Verrechnung)

Kontoinhaber/-in

Name der Bank

IBAN

BIC

Ort/ Datum

Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter

Nur WAZV!

Posteingangsstempel



Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

Standrohrangaben/ Aufbau des Standrohres und Bestätigung (vom WAZV auszufüllen)

Vom WAZV wird dem Antragsteller/ Entleiher ein Stück Standrohr leihweise überlassen.

Gerätetyp/ Standrohrnummer

Zählerhersteller/ Zählernummer

Zählerstand bei Abholung

Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Antragsteller/ Entleiher bzw. sein Bevollmächtigter, die im Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten vorgegebenen und einzuhaltenden Bedingungen, Hinweise und Anforderungen, Benutzungshinweise und Pflichten, Gebühren und Beiträge des WAZV an. Diese sind Bestandteil des Antrages. Das Standrohr wurde in einem mängelfreien und voll funktionstüchtigen Zustand übergeben und montiert.

Ort/ Aufbaudatum

Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter

Unterschrift Mitarbeiter WAZV

Rückgabe des Standrohres (vom WAZV auszufüllen)

Abbaudatum

Zählerstand bei Rückgabe

Beschädigungen/ sonstige Bemerkungen

Ort/ Abbaudatum

Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter

Unterschrift Mitarbeiter WAZV



Rückzahlung Kauti (vom WAZV auszufüllen)

Barkauti

Die Kauti wird bei Rückgabe des Standrohres verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen.

Ort/ Aufbaudatum

Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter

Unterschrift Mitarbeiter WAZV

Für die Abrechnung (vom WAZV auszufüllen)

Kundennummer

Bemerkungen

Auftragsnummer

Grundgebühr Trinkwasser (Q3 4)

Leistungsgebühr Trinkwasser

Grundgebühr Schmutzwasser (Q3 4)

Leistungsgebühr Schmutzwasser